

# Und eine Präzisierung

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **29 (1973)**

Heft 7-8

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-845756>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Wir ersuchen Sie deshalb mit Nachdruck, dafür zu sorgen, dass die Revision des Eherechtes unverzüglich an die Hand genommen wird.

Nicht einig gehen wir im weiteren mit den Ausführungen auf Seite 62 des Expertenberichtes zum Bürgerrechtsgesetz. Eine Gleichstellung der Geschlechter kann nicht nur, wie dort ausgeführt, dadurch erreicht werden, dass ein ausländischer Mann durch die Heirat mit einer Schweizerin deren Bürgerrecht automatisch erwerben würde, was auch wir nicht begrüssen würden. Aus unserer Antwort zu den Fragen 3 und 6 geht hervor, dass diese Gleichstellung auch dadurch verwirklicht werden kann, dass der ausländische Mann einer Schweizerin zunächst Ausländer bleibt und für ihn eine erleichterte Einbürgerung vorgesehen wird und andererseits eine Ausländerin, die einen Schweizer heiratet, zunächst ebenfalls Ausländerin bleibt und auch für sie die erleichterte Einbürgerung ermöglicht wird. Wie in unserer Eingabe an die Expertenkommission für die Revision des Bürgerrechtsgesetzes vom 9. Mai 1972 dargelegt wurde (Blatt a, Ziffer 1), ist dies auch in der Konvention der Vereinten Nationen betreffend die Nationalität der verheirateten Frau vom 29. Januar 1957 vorgesehen. Der Europarat empfiehlt bekanntlich, dieser Konvention beizutreten und zwar zum zweiten Mal im Rapport vom 8. August 1972, Doc. 3159.

Der Text dieser Eingabe lag bereits vor, als uns die Stellungnahme des Bundes Schweizerischer Frauenorganisationen bekannt wurde. Da wir im Prinzip unabhängig voneinander zu den gleichen Schlussfolgerungen kamen, haben wir als Mitglied des Bundes Schweizerischer Frauen-

organisationen auch dessen Eingabe mitunterzeichnet.

In der Erwartung, dass unsere Vorschläge berücksichtigt werden, begrüssen wir Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat, mit dem Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Die Präsidentin: Gertrude Girard-Montet

Für die Juristische Kommission:

Dr. iur. Lotti Ruckstuhl-Thalmessinger

## Und eine Präzisierung

Zur Eingabe an den Vorsteher des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes vom 28. April 1973 hat Dr. iur. Lotti Ruckstuhl noch eine Präzisierung ausgearbeitet, in welcher die Eingabe des Schweizerischen Verbandes für Frauenrechte derjenigen des Bundes Schweizerischer Frauenorganisationen gegenübergestellt wird. Sie lautet:

Der Fragenkatalog des BSF wurde **von uns im gleichen Sinn beantwortet** in folgenden Punkten:

1. Die Revision soll nicht auf die erleichterte Einbürgerung für junge Ausländer, Flüchtlinge und Staatenlose beschränkt bleiben, viel wichtiger ist eine Revision der Bestimmungen über den Status der Frau im Bürgerrecht.
2. Die Schweizerin, welche einen Ausländer heiratet, soll automatisch, d. h. ohne Erklärung, ihr Bürgerrecht beibehalten.
3. Die Ausländerin, welche einen Schweizer heiratet, soll nicht automatisch sein Bürgerrecht erhalten.
4. Für den Ehegatten einer Schweizerin und die Ehegattin eines Schweizers soll die erleichterte Einbürgerung vorgesehen werden.

5. Die Kinder einer Schweizerbürgerin und eines ausländischen Vaters sollen von Geburt an das Bürgerrecht ihrer Mutter besitzen. (Die Eidgenössische Expertenkommission will hier nur Erleichterungen vorsehen.)

#### **Was der BSF mehr fordert als wir:**

- Die Niederlassung an Stelle der von uns verlangten unbefristeten Aufenthaltsbewilligung.
- Für die Einbürgerung soll der Bund den Kantonen und Gemeinden nicht nur Minimalanforderungen, sondern auch die maximale Wohnsitzdauer in einer Gemeinde vorschreiben.
- In der eidgenössischen Gesetzgebung soll die Wohnsitzdauer in der Schweiz von zwölf auf zehn Jahre reduziert werden, wobei die Jugendjahre doppelt zählen.
- Vorschriften für die maximalen Beträge der Einbürgerungstaxen. (Der Vorschlag des Schweizerischen Verbandes für Frauenrechte lautet: «Wir halten die Vorschriften betreffend Wohnsitzdauer und die stark voneinander abweichenden Taxen für einen in unserem freien Land unwürdigen und unhaltbaren Zustand, für dessen Aufhebung der Bund sorgen sollte».)

#### **Andere Akzentsetzung**

Andererseits legt der Schweizerische Verband für Frauenrechte mehr Gewicht auf die internschweizerische Regelung. Er opponiert gezielter gegen den Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts der Schweizerin bei der Heirat mit einem kantonsfremden Schweizer.

## **Eindrücke aus China**

An unserer letzten Mitgliederversammlung im Monat Mai hat Nationalrätin Dr. Lilian Uchtenhagen über ihre auf einer China-Reise gesammelten Eindrücke berichtet.

Ihre lebendigen Schilderungen waren zum grossen Teil Kommentare zu Lichtbildern und deshalb für einen zusammenfassenden Bericht wenig geeignet. Aus diesem Grunde hat uns Dr. Lilian Uchtenhagen zwei Artikel zur Verfügung gestellt, die am 8. und 11. September 1972 in der Zürcher AZ erschienen sind. Wir drucken diese Ausblicke auf die sozialen Verhältnisse in China hier ab.

### **Sichere Existenz für 800 Millionen**

Die Leistung ist gewaltig und an ihr gibt es nichts zu rütteln: China hat seit der Befreiung im Jahre 1949 ein geschichtliches Wegstück hinter sich gebracht, das seinesgleichen sucht. An die 800 Millionen Menschen haben heute eine sichere Existenzbasis.

Arbeitsplätze gibt es im heutigen China mehr als Arbeitskräfte. Hunger und Elend sind verschwunden. Die Jugend geniesst eine ausgebaute Schulbildung.

All dies, könnte man versucht sein zu sagen, ist selbstverständlich. Doch um die Proportionen zu wahren, um nicht in ein falsches Vergleichsschema zu geraten, müssen wir hinzufügen: All dies — und mehr — ist für die Industrienationen der Welt selbstverständlich. Nicht selbstverständlich sind diese Leistungen indessen für die Dritte Welt, für die Entwicklungsländer, deren Elend trotz Entwicklungshilfe und trotz — oder wegen? — der kapitalistischen Investitionen ständig wächst.